



**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 78. - öffentliche - Sitzung**  
**des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen**  
**am 6. Oktober 2021**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7643](#)

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9075](#)

*Mitberatung* ..... 7

*Beschluss* ..... 9

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9620](#)

*Mitberatung* ..... 11

*Beschluss* ..... 12

3. **Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9828](#)

*Mitberatung* ..... 13

*Beschluss* ..... 13

4. a) **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023 - HG 2022/2023 -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9720](#) neu

hierzu: **Eingaben** 02377/01/18 und 02863/01/18

b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2021 bis 2025**

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 18/9847](#)

*Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2022 und 2023*

**Einzelplan 11 - Justizministerium**

*Einzelberatung* ..... 15

5. **Verfassungsgerichtliches Verfahren**

Organstreitverfahren der Mitglieder des Landtages Stephan Bothe und Peer Lilienthal gegen die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages wegen Verletzung der Rechte aus Artikel 19 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung (Finanzierungsanspruch für fraktionslose Abgeordnete und parlamentarische Gruppen)

StGH 2/21

*Beschluss* ..... 19

**Teilnehmerinnen und Teilnehmer:**

## Ausschussmitglieder:

1. Abg. Andrea Schröder-Ehlers (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Christoph Bratmann (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD)
6. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
7. Abg. Christian Calderone (CDU)
8. Abg. Veronika Koch (i. V. d. Abg. Thomas Adasch) (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Volker Meyer (CDU)
10. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU)
11. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Helge Limburg (GRÜNE)
13. Abg. Jörg Bode (i. V. d. Abg. Dr. Marco Genthe) (FDP)

## Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrat Wieseahn,  
Regierungsdirektorin Obst,  
Beschäftigte Klemmer.

## Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied),  
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),  
Ministerialrätin Dr. Schröder,  
Referentin Dr. Wetz.

## Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 10.34 Uhr bis 11.59 Uhr.



**Außerhalb der Tagesordnung:**

Er bat die Landtagsverwaltung, den Termin der mündlichen Anhörung mit den Anzuhörenden abzusprechen.

**Verabschiedung von Ausschussmitgliedern**

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD) gratulierte der Abg. Kreiser und dem Abg. Limburg zur Wahl in den Bundestag und wünschte ihnen namens des Ausschusses alles Gute für ihre künftige Arbeit.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) dankte den Ausschussmitgliedern aller Fraktionen, der Landtagsverwaltung, dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst sowie der Landesregierung für die sachorientierte und angenehme Zusammenarbeit.

Auch Abg. **Dunja Kreiser** (SPD) blickte positiv auf ihre Zeit in diesem Ausschuss zurück.

**Qualifizierte Leichenschau**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/3921](#)

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD) wies auf eine E-Mail hin, die die Landtagsverwaltung am 6. Oktober 2021 an die Sprecher der Fraktionen versandt hatte, um das weitere Verfahren mit dem vorliegenden Antrag zu klären.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) erklärte, die Fraktionen der SPD und der CDU seien damit einverstanden, weitere Stellen zu dem Antrag anzuhören. Sie sprächen sich dafür aus, den Bund Deutscher Kriminalbeamter und einen Verband der Rechtsmediziner mündlich anzuhören.

Den vom Abg. Dr. Genthe vorgeschlagenen Einzelakteur - die ÄBD Norddeutsche Rechtsmedizin GmbH, Verden - könne man um schriftliche Stellungnahme bitten.

Der Zweck des weiteren Vorschlages des Abg. Dr. Genthe, einen bestimmten Polizeibeamten anzuhören, erschließe sich den Koalitionsfraktionen nicht. Wenn man die Erfahrungen der Polizei in die Ausschussberatung einfließen lassen wolle, liege es nahe, das Ministerium für Inneres und Sport um Unterrichtung zu bitten.

Der **Ausschuss** kam überein, die ÄBD Norddeutsche Rechtsmedizin GmbH schriftlich anzuhören.

MR **Wiesehahn** (LTVerv) wies darauf hin, dass die in der 75. Sitzung am 1. September 2021 angekündigte schriftliche Stellungnahme der Ärztekammer noch nicht vorliege. Die Landtagsverwaltung habe die Ärztekammer nunmehr an deren Vorlage erinnert.

**Parlamentarischer Abend**

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD) teilte mit, der Niedersächsische Anwalt- und Notarverband wünsche den Ausschuss zu einem Parlamentarischen Abend einzuladen. Als Termine habe er den 22. und 23. März 2022 vorgeschlagen.

Der **Ausschuss** war mit beiden Terminvorschlägen einverstanden und bat die Landtagsverwaltung, den zu wählenden Termin mit dem Verband abzustimmen.

**Vorbereitung einer Informationsreise**

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD) erinnerte an die Besprechung in der 75. Sitzung. Sie bat die Landtagsverwaltung, in der nächsten Sitzung den Sachstand mitzuteilen.

**Billigung von Niederschriften**

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 76. Sitzung.

**Außerordentliches Vorkommnis im Maßregelvollzug**

MR **Wiesehahn** (LTVerv) teilte mit, das Justizministerium habe angeboten, den Ausschuss in vertraulicher Sitzung über einen Vorfall zu unterrichten, der sich im Rahmen des Maßregelvollzuges im Landkreis Northeim ereignet und über den die Presse in den letzten Tagen berichtet habe.

Der **Ausschuss** verzichtete vorerst auf eine Unterrichtung.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 1:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7643](#)

*erste Beratung:*

89. Plenarsitzung am 10.11.2020

*federführend: AfluS;*

*mitberatend: AfRuV*

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9075](#)

*erste Beratung:*

106. Plenarsitzung am 28.04.2021

*federführend: AfluS;*

*mitberatend: AfRuV*

### Mitberatung

*Beratungsgrundlagen:*

- *Beschlussempfehlungen des federführenden Ausschusses (Ablehnung des Gesetzentwurfes der Fraktion der Grünen, Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung in der Fassung der Vorlage 20)*
- *Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zur Wiedereinführung des § 3 a in das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Vorlage 21)*

Wortmeldungen ergaben sich in der Mitberatung ausschließlich zum Gesetzentwurf der Landesregierung.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) berichtete, der Ausschuss für Inneres und Sport habe seine Beschlussempfehlung zu diesem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der Grünen und der FDP gefasst.

Breiten Raum habe im federführenden Ausschuss die Diskussion über die Nr. I des Änderungsvorschlages der Fraktionen der SPD und der CDU in

Vorlage 14 eingenommen. Es sei dabei um die Teilnahme an Sitzungen der kommunalen Vertretungen und ihrer Ausschüsse per **Videokonferenztechnik** gegangen.

Der Innenausschuss habe den kommunalen Spitzenverbänden hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Verbände hätten die ihnen eingeräumte Anhörungsfrist allerdings als für zu kurz erachtet und eine Stellungnahme deshalb abgelehnt. Daraufhin hätten die Koalitionsfraktionen, um ein verfassungsrechtliches Risiko zu vermeiden, diesen Punkt des Änderungsvorschlages zurückgestellt. Sie hätten angekündigt, dieses Anliegen in einem späteren Verfahren wieder aufzugreifen, teilte das Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes mit.

Abg. **Jörg Bode** (FDP) sprach in Bezug auf die Nr. I des Änderungsvorschlages in Vorlage 14 von einem „nicht sehr professionellen Hauruckverfahren“. Eine intensive Beratung sei bei diesem Punkt angezeigt.

Wortmeldungen ergaben sich darüber hinaus zu folgenden Punkten des Gesetzentwurfes der Landesregierung:

### Artikel 1- Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

#### Nr. 3: § 11 - Verkündung von Rechtsvorschriften

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) fragte, ob die Beschlussempfehlung es zulasse, Satzungen kreisangehöriger Gemeinden in einem elektronischen amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises zu verkünden, und ob die Gemeinden stattdessen ein gemeinsames Amtsblatt einrichten könnten.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) antwortete, gemäß Absatz 1 Satz 2 könne ein gemeinsames Amtsblatt mehrerer Kommunen nur in gedruckter Form herausgegeben werden. Ein gemeinsames elektronisches Amtsblatt mehrerer Kommunen solle es nicht geben.

Allerdings solle es gemäß Absatz 4 die Möglichkeit geben, dass Gemeinden und Samtgemeinden ihre Satzungen im elektronischen Amtsblatt des Landkreises verkündeten. Ferner könnten Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden ihre Satzungen im elektronischen Verkündungsblatt der Samtgemeinde verkünden. Es handele sich

dann aber nicht um ein gemeinsames elektronisches Verkündungsblatt mehrerer Kommunen. Vielmehr werde das Amtsblatt des Landkreises bzw. der Samtgemeinde von den untergeordneten Kommunen mitgenutzt. Die Herausgeber-schaft des Amtsblattes werde von dieser Mitnut-zung nicht berührt.

#### **Nr. 8: § 54 - Rechtsstellung der Mitglieder der Vertretung**

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) sagte, bei diesem Paragraphen entstehe durch die vorgesehene Neu-regelung ein rechtliches Problem. Er trug dem Ausschuss hierzu die in Vorlage 13 abgedruckte Anmerkung des GBD vor und berichtete, der federführende Ausschuss habe trotz der Bedenken des GBD an der Regelung festgehalten.

#### **Nr. 11: § 71 - Ausschüsse der Vertretung**

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) legte dar, im Kern der politischen Auseinandersetzung über den Gesetzentwurf der Landesregierung habe die bei diesem Paragraphen vorgesehene Umstellung des Verfahrens zur Zuteilung von Sitzen in kommunalen Ausschüssen von Hare-Niemeyer auf d'Hondt gestanden. Die Fraktionen der Grünen und der FDP hätten sich gegen die Änderung des Sitzzu-teilungsverfahrens ausgesprochen.

Im Gegensatz zu einzelnen Auffassungen in der Fachliteratur sei der GBD nicht der Auffassung, dass ein bestimmtes Sitzzuteilungsverfahren ver-fassungsrechtlich geboten sei. Deshalb sei die Wiedereinführung des Verfahrens nach d'Hondt aus Sicht des GBD kein Rechtsproblem.

Auf Wunsch der Mehrheit im Innenausschuss sehe die Beschlussempfehlung vor, die sogenannte Vorausmandatsregelung beizubehalten. Sie gelte für den Fall, dass eine Fraktion oder Gruppe, die in der kommunalen Vertretung die Mehrheit der Sitze habe, bei Anwendung des normalen Sitzzu-teilungsverfahrens in den Ausschüssen keine Mehrheit hätte. Die Vorausmandatsregelung stelle sicher, dass die Mehrheitsfraktion oder -gruppe auch in allen Ausschüssen die Mehrheit habe.

Weil die Vorausmandatsregelung eine zusätzliche Bevorzugung der Mehrheitsfraktion bedeute, vertiefte sie die Probleme, die das d'Hondt-Verfahren nach im Schrifttum dargelegten Meinungen mit

sich bringe. Dennoch sei der GBD angesichts der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts der Auffassung, dass hier kein Rechtsproblem vorliege.

Abg. **Jörg Bode** (FDP) bezeichnete es als mora-lisch fragwürdig, nach den Kommunalwahlen - kurz vor der Konstituierung der Ausschüsse - das Sitzzuteilungsverfahren zu ändern. Die nun vor-gesehene Regelung sei zudem nicht geeignet, die in der Entwurfsbegründung genannten Ziele zu erreichen. Sie werde vielerorts dazu führen, dass die Zahl der Ausschussmitglieder steige, in-dem die Zahl nicht stimmberechtigter Grundman-date zunehme. In der Folge seien steigende Kos-ten zu erwarten.

SPD und CDU dächten auch zu kurz, wenn sie sich von der Umstellung auf d'Hondt mehr Sitze in den Ratsausschüssen erhofften. Denn wenn sich die Vertreter kleinerer Parteien zu einer Gruppe zusammenschließen, wende sich das Blatt zu deren Gunsten.

Der Vertreter der FDP-Fraktion deutete an, dass nach der nächsten Landtagswahl mit einer ras-chen Rückumstellung des Sitzzuteilungsverfah-rens auf Hare-Niemeyer zu rechnen sei. Dann müssten viele kommunale Ausschüsse umgebil-det werden.

Abg. **Wibke Osigus** (SPD) entgegnete, die Ver-bandsbeteiligung zum Auszählungsverfahren habe bereits im April 2021 stattgefunden. Somit hät-ten die Beratungen im Innenausschuss zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung bereits im April 2021 die Entscheidungsreife erreicht. Es sei vor der Sommerpause nur nicht mehr zur Abfas-sung der Beschlussempfehlung und zur Verab-schiedung durch den Landtag gekommen. Die im September 2021 eingebrachten Änderungsvor-schläge der Fraktionen der SPD und der CDU hätten mit der Sitzzuteilung in kommunalen Aus-schüssen nichts zu tun, sondern beträfen die Teilnahme an Sitzungen per Videokonferenz-technik und die Freistellung ehrenamtlicher Ab-geordneter. Die Beschlussempfehlung in puncto Sitzzuteilung habe also überhaupt nichts mit den Ergebnissen der Kommunalwahlen zu tun.

Ziel der Umstellung des Sitzzuteilungsverfahrens sei, die Zusammenarbeit zu erleichtern, eine Zer-splitterung der Ausschüsse zu verhindern und da-für zu sorgen, dass die Mehrheitsverhältnisse in der Vertretung sich in den Ausschüssen wider-spiegeln.

Kleinere Fraktionen aus den Ausschüssen herauszuhalten, sei hingegen nicht beabsichtigt. Diese könnten vielmehr im Rahmen des Grundmandates ohne Stimmrecht an den Ausschussberatungen teilnehmen. Bei der Schlussabstimmung in der Vertretung seien sie dann auch stimmberechtigt.

Zudem bestehe die Möglichkeit, durch einstimmigen Beschluss der Vertretung von dem im Gesetz vorgesehenen Sitzzuteilungsverfahren abzuweichen. Dies sei im Innenausschuss ausführlich besprochen worden.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) teilte die Kritik des Abg. Bode. Es sei eine politische und auch eine moralische Frage, ob man eine solche Gesetzesänderung kurz vor der Konstituierung der kommunalen Gremien vornehmen sollte. Rechtlich sei dagegen allerdings wohl nichts einzuwenden.

Abg. **Jörg Bode** (FDP) wies darauf hin, dass kleinere Fraktionen nur dann bei der Schlussabstimmung stimmberechtigt seien, wenn diese in der Vertretung stattfindet. In bestimmten Fragen liege die abschließende Entscheidung aber beim Hauptausschuss, und auch für diesen solle das neue Sitzzuteilungsverfahren gelten, sodass kleinere Fraktionen dort nicht stimmberechtigt seien.

Der Abgeordnete bekräftigte seine Auffassung, dass die von den Mehrheitsfraktionen betriebene Umstellung auf das d'Hondt-Verfahren zumindest moralisch fragwürdig, insbesondere im Zusammenspiel mit der Vorausmandatsregelung aber auch rechtlich angreifbar sei.

Er wollte wissen, inwiefern der Hauptverwaltungsbeamte im Sitzzuteilungsverfahren berücksichtigt werde.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) antwortete, dass dies in der Praxis wohl kein Problem darstellen dürfte, weil der Hauptverwaltungsbeamte regelmäßig nicht in den Fachausschüssen vertreten sei.

#### **Artikel 1/1 - Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Großraum Braunschweig**

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug vor, an der Nr. II ihres Änderungsvorschlages in Vorlage 14 hätten die Koalitionsfraktionen festgehalten. Dem-

nach solle **§ 6** des Gesetzes über den Regionalverband „Großraum Braunschweig“ geändert werden, um das Sitzzuteilungsverfahren auch bei den Ausschüssen der Verbandsversammlung des Regionalverbandes auf d'Hondt umzustellen. Die Beschlussempfehlung sehe zudem vor, auch hier die Vorausmandatsregelung beizubehalten.

#### **Artikel 5/1 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst**

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) machte darauf aufmerksam, dass am 30. September 2021 der **§ 3 a** des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst - **Epidemische Lage von landesweiter Tragweite** - außer Kraft getreten sei. Aufgrund eines weiteren Änderungsvorschlages der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 18) habe der Innenausschuss empfohlen, diese Regelung wortgleich wieder in das Gesetz aufzunehmen, jedoch nicht mehr zu befristen. Die kommunalen Spitzenverbände hätten dies inzwischen mit Schreiben vom 4. Oktober 2021 (Vorlage 21) begrüßt.

#### **Beschluss**

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Inneres und Sport an, den Gesetzentwurf der Landesregierung in geänderter Fassung (Vorlage 20) anzunehmen.

*Zustimmung:* SPD, CDU

*Ablehnung:* GRÜNE, FDP

*Enthaltung:* -

Er schloss sich ferner der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf der Fraktion der Grünen abzulehnen.

*Zustimmung:* SPD, CDU

*Ablehnung:* GRÜNE

*Enthaltung:* FDP

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 2:

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9620](#)

*direkt überwiesen am 02.07.2021*

*federführend: AfELuV;*

*mitberatend: AfRuV*

### Mitberatung

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 5)*

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) trug vor, die Änderung der bundesrechtlichen Vorschriften zum Raumordnungsverfahren in § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) habe die Landesregierung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf veranlasst. Sein Ziel sei, die Vorschriften des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) so anzupassen, dass im Ergebnis grundsätzlich das Gleiche gelte wie vor der Änderung des Bundesgesetzes.

Der - federführende - Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz habe die Beschlussempfehlung in seiner 71. Sitzung am 29. September 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme des Ausschussmitgliedes der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung des Ausschussmitgliedes der Fraktion der Grünen gefasst.

Die auf Anraten des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes vom federführenden Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfes dienten vor allem der Präzisierung, hätten systematische Gründe oder seien eher redaktioneller Art.

Frau Dr. Schröder rief dem Ausschuss in Erinnerung, dass die Raumordnung ein Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung sei. Soweit eine Materie vom Bund nicht abschließend geregelt worden sei, hätten die Länder somit die Befugnis zum Erlass ergänzenden Rechts. Wenn der Bund Lücken seiner Gesetzgebung schließe, werde das bislang in diesen Bereichen geltende Landesrecht unwirksam.

Zudem hätten die Länder im Bereich der Raumordnung eine Abweichungskompetenz. Sie könnten also von Regelungen des Bundes abweichen. Solche Abweichungen könnten zwar von späteren Bundesgesetzen wieder überregelt werden, das Land könne jedoch wiederum davon abweichende Gesetze erlassen.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) stellte fest, dass die Möglichkeit der Abweichungsgesetzgebung im Zusammenspiel mit dem Vorrang des jeweils jüngsten Gesetzes zu einem „Gesetzgebungspingpong“ zwischen Bund und Land führen könne. Er wollte wissen, ob abweichendes Landesrecht ausdrücklich als Abweichung vom Bundesrecht gekennzeichnet werden müsse oder ob auch ohne ausdrückliche Kennzeichnung vom Bundesrecht abgewichen werden könne. Im letzteren Falle könne unklar sein, ob eine Abweichung überhaupt beabsichtigt sei, etwa wenn die Formulierungen nur in Nuancen voneinander abwichen.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) antwortete, gemäß Artikel 72 Abs. 3 des Grundgesetzes mögliche Abweichungen des Landesrechts vom Bundesrecht müssten wohl nicht zwingend als solche gekennzeichnet werden. Allerdings habe das Bundesverfassungsgericht dies bislang für die Abweichungskompetenz gemäß Artikel 72 Abs. 3 des Grundgesetzes offengelassen und lediglich für Artikel 125 b Abs. 1 des Grundgesetzes entschieden. Es sei aber in Niedersachsen jedenfalls guter Brauch, ins Landesgesetz zu schreiben, an welcher Stelle es von welcher Stelle des Bundesgesetzes abweiche. Auf diese Weise könnten Unsicherheiten in der Gesetzesanwendung ausgeräumt werden.

Die Ministerialrätin berichtete weiter, die Änderung des ROG durch den Bund betreffe auch § 15 Abs. 3 ROG, der das Beteiligungsverfahren regle. Diese Vorschrift sehe in Satz 1 vor, dass die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit am Raumordnungsverfahren zu beteiligen seien, und enthalte im Weiteren Vorschriften zum Ablauf der Beteiligung. Diese Vorschriften seien durch die Änderung des Bundesgesetzes u. a. in Richtung einer Digitalisierung fortentwickelt worden.

Hierauf reagiere der Gesetzentwurf der Landesregierung u. a. mit **Nr. 2 Buchst. b**. Diese Änderung betreffe **§ 10 - Durchführung des Raumordnungsverfahrens** - und hier **Absatz 4**, wo es um die Beteiligung öffentlicher Stellen gehe. Der

vom Änderungsbefehl erfasste Satz 3 dieses Absatzes regle die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen durch öffentliche Stellen. Diese Frist solle dem Gesetzentwurf zufolge wie bisher zwei Monate betragen; dies solle nun aber als Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 4 ROG gekennzeichnet werden. Der Gesetzentwurf gehe damit also davon aus, dass § 15 Abs. 3 ROG auch die Beteiligung öffentlicher Stellen regle.

Ob dies tatsächlich so sei, lasse sich allerdings nicht ganz sicher feststellen. Bis zur Änderung des Bundesrechts habe nämlich die Auffassung geherrscht, dass die Vorgaben zum Ablauf der Beteiligung in § 15 Abs. 3 ROG lediglich die Öffentlichkeitsbeteiligung betreffen, nicht aber die Beteiligung öffentlicher Stellen. Dies habe man insbesondere aus der Entstehungsgeschichte dieser Vorschriften geschlossen. Das Land habe deshalb in § 10 Abs. 4 NROG ergänzendes Recht erlassen, das die Beteiligung öffentlicher Stellen regle.

Durch die Änderung des ROG sei die Frage aufgeworfen worden, ob § 15 Abs. 3 nicht doch auch die Beteiligung öffentlicher Stellen regeln solle. Denn die auf digitale Verfahren umgestellten Regelungen passten jetzt besser auch zur Beteiligung öffentlicher Stellen als die vorherigen, die mit der in ihnen angeordneten öffentlichen Auslegung und öffentlichen Bekanntmachung inhaltlich eher auf die Öffentlichkeitsbeteiligung abzielten. Auch finde sich in der Gesetzesbegründung ein Hinweis darauf, dass es in den geänderten Bundesregelungen auch um die Beteiligung öffentlicher Stellen gehe. Die öffentlichen Stellen würden dort nämlich ausdrücklich als Nutznießer einer Regelung genannt.

Vor diesem Hintergrund sehe der Gesetzentwurf vor, die bestehende landesrechtliche Regelung der Frist für die Stellungnahme öffentlicher Stellen als Abweichung vom Bundesrecht zu kennzeichnen. Damit stelle er sicher, dass die bestehende landesrechtliche Frist weitergelte, auch wenn das bisherige Landesrecht durch das Bundesrecht überregelt worden sein sollte.

Abg. **Jörg Bode** (FDP) bedauerte, dass der Gesetzentwurf in **Nr. 2 Buchst. c - § 10 Abs. 5** vorsehe, von der bundesrechtlich vorgesehenen Digitalisierung abzuweichen und doch noch Auslegungen von Dokumenten in Papierform vorzusehen. Der Abgeordnete erklärte jedoch, dieser Punkt sei nicht so schwerwiegend, dass er deswegen den Gesetzentwurf ablehnen müsste. Er

kündigte an, sich bei der Abstimmung über die Beschlussempfehlung seiner Stimme zu enthalten.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) legte dar, die vom Landesrecht zusätzlich angeordnete Auslegung in Papierform gehe zwar über die Vorgaben des ROG hinaus. Allerdings unterfielen Vorhaben, für die Raumordnungsverfahren durchgeführt würden, ganz regelmäßig auch dem Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Für diese Fälle verlange das Bundesrecht an anderer Stelle, nämlich im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Auslegung der Unterlagen in Papierform. Hinter diesen Vorgaben könnten die betreffenden Verfahren auch nicht zurückbleiben.

Eine rein digitale Auslegung sei somit auch nach dem Bundesrecht nur in den wenigen Fällen möglich, in denen im Rahmen des Raumordnungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sei. Um Fehler bei der Rechtsanwendung zu vermeiden, sehe der Gesetzentwurf hier für alle regulären Raumordnungsverfahren auch eine Auslegung in Papierform vor.

Die Vertreterin des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes legte weiter dar, auch die in **Nr. 4** des Gesetzentwurfes vorgesehene Neufassung von **§ 12 - Beschleunigtes Raumordnungsverfahren** -, in dessen Satz 2 es wiederum um die Beteiligung öffentlicher Stellen gehe, gehe davon aus, dass die bundesrechtlichen Vorgaben zum Beteiligungsverfahren auch die Beteiligung öffentlicher Stellen betreffen, und kennzeichne daher das vorgesehene Landesrecht als Abweichungsrecht.

## Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 5 anzunehmen.

*Zustimmung:* SPD, CDU

*Ablehnung:* -

*Enthaltung:* GRÜNE, FDP

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 3:

**Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9828](#)

*direkt überwiesen am 27.08.2021*

*federführend: AfSGuG;*

*mitberatend: AfRuV, AfHuF*

**Mitberatung**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (unveränderte Annahme)*

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) legte dar, dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Krankenversicherung - zufolge solle es künftig möglich sein, bestimmte personenbezogene Daten elektronisch zu verarbeiten. Damit die Leistungserbringer auf diese Daten zugreifen könnten, benötigten sie bestimmte Authentifizierungskomponenten.

Der vorliegende Staatsvertrag sehe vor, dass eine gemeinsame Stelle der Länder diese Komponenten ausbebe. Sie solle ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

Gegen den Staatsvertrag habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Eine Besonderheit liege jedoch darin, dass die Landesregierung diesen Staatsvertrag dem Landtag vorgelegt habe, bevor er von den Regierungen aller beteiligten Länder unterzeichnet worden sei. Der Zustimmung des Landtages stehe dies aber nicht entgegen. Es reiche aus, dass der Text des Staatsvertrages durch die Unterschrift einer niedersächsischen Ministerin fixiert worden sei. Es müsse nur sichergestellt sein, dass dieser Text mit den von anderen Landesparlamenten gebilligten Texten übereinstimme.

Das Mitglied des GBD berichtete, der - federführende - Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung habe seine auf unveränderte Annahme lautende Beschlussempfehlung in seiner 135. Sitzung am 23. September 2021 einstimmig gefasst.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen habe sich in seiner heutigen 136. Sitzung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses angeschlossen, teilte Herr Dr. Oppenborn-Reccius abschließend mit.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergaben sich nicht.

**Beschluss**

Der Ausschuss schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: -*

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 4:

a) **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023 - HG 2022/2023 -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9720](#) neu

*erste Beratung:*

117. Plenarsitzung am 15.09.2021

*federführend: AfHuF;*

*mitberatend: ständige Ausschüsse*

b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2021 bis 2025**

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 18/9847](#)

gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 01.09.2021

*federführend: AfHuF;*

*mitberatend: ständige Ausschüsse*

hierzu: **Eingaben** 02377/01/18 (Vorlage 2) und 02863/01/18 (Vorlage 1)

**Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2022 und 2023**

**Einzelplan 11 - Justizministerium**

*Einbringung und allgemeine Aussprache:*  
77. Sitzung am 22.09.2021

**Einzelberatung**

Der **Ausschuss** las den Einzelplan 11. Eine besondere Aussprache ergab sich zu den folgenden Punkten:

**Kapitel 1102 - Allgemeine Bewilligungen**

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) bedauerte, dass in diesem Kapitel eine Vielzahl von Kürzungen vorgesehen sei. Es sei aber nicht sachgerecht, das Kapitel 1102 als „Spardose des Ministeriums“ anzusehen.

*Titel 547 11 - Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben für Maßnahmen der Personal- und Organisationsentwicklung*

Abg. **Jörg Bode** (FDP) bat um Auskunft, an was für Maßnahmen der Personal- und Organisationsentwicklung hier gedacht sei.

MDgt **Dr. Matusche** (MJ) antwortete, es handle sich um Fortbildungen im Geschäftsbereich des Justizministeriums und andere auf dem Personalentwicklungskonzept beruhende Maßnahmen, die vom Personalreferat des Ministeriums organisiert würden.

MR **Lustig** (MJ) setzte hinzu, hinsichtlich der Organisationsentwicklung beziehe sich dieser Titel auf die Ausbildung von Organisationsberatern für die niedersächsische Justiz. Jährlich würden etwa 20 Organisationsberater für Veränderungsprozesse ausgebildet.

*Titel 686 11 - Zuwendungen für den Täter-Opfer-Ausgleich in Strafverfahren gegen erwachsene Täter*

*Titel 686 16 - Zuwendungen für die freie Straffälligenhilfe*

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) teilte mit, nach Angaben freier Träger sei an einigen Orten die Fortsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Gefahr. Auch äußerte er die Befürchtung, dass die Kürzung der Zuwendungen den Bestand von Einrichtungen der freien Straffälligenhilfe gefährden werde. Der Abgeordnete erkundigte sich nach den Gründen für die Kürzung der Ansätze.

OAA'in **Meyer** (MJ) erklärte, die Ausgabenansätze entsprächen der Mittelfristigen Planung. Dem Justizministerium sei es leider nicht möglich gewesen, die Ansätze, die in den vergangenen Jahren mehrfach im parlamentarischen Verfahren erhöht worden sei, auf dem erhöhten Niveau zu verstetigen. Zur Gegenfinanzierung hätten nämlich andere Zuwendungen gesenkt werden müssen. Im Einzelplan des Justizministeriums gebe es aber nur wenige Zuwendungstitel, sodass der Spielraum nicht ausgereicht habe.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) forderte, die Ansatzserhöhung wenigstens teilweise zu verstetigen. Das seit Jahren geübte Verfahren, die Zuwendungen erst im parlamentarischen Verfahren zu erhöhen, führe dazu, dass die freien Träger

der Straffälligenhilfe jedes Jahr sehr lange um ihre finanzielle Ausstattung fürchten müssten.

*Titel 686 19 - Zuwendungen für die Unterstützung des Schöffenamts*

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) zeigte sich verwundert darüber, dass bei diesem Titel im Jahre 2020 keine Ausgaben geleistet worden seien.

OAA'in **Meyer** (MJ) sagte, im Jahre 2020 hätte Corona-bedingt keine Veranstaltungen stattgefunden. Deshalb seien auch keine Zuwendungen abgeflossen.

*Titel 698 10 - Entschädigungen im Rahmen des Rechtsschutzes bei überlanger Verfahrensdauer*

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) erkundigte sich nach den Gründen für Erhöhung des Ansatzes.

OAA'in **Meyer** (MJ) trug vor, die Ansatzserhöhung beruhe auf deutlich gestiegenen Prognosen aus dem Geschäftsbereich des Justizministeriums.

*Titel 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten*

Abg. **Ulf Prange** (SPD) kam auf die Aufstellung der kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Haushaltsjahr 2021 zu sprechen, die das Justizministerium im Nachgang zur letzten Sitzung verteilt hatte (Anlage 3 zur Niederschrift über die 77. Sitzung). Er stellte fest, dass dort eine Ausgaben-summe von 4,419 Millionen Euro angegeben sei, während bei Titel 711 01 nur 1 Million Euro veranschlagt sei.

MR **Gerlach** (MR) stellte klar, die in der Aufstellung aufgeführten Maßnahmen würden nicht aus diesem Titel finanziert, sondern aus Einzelplan 20. Bei Titel 711 01 sei lediglich die Ertüchtigung der Inhouse-Verkabelungen der Justizliegenschaften veranschlagt gewesen. Dieses Vorhaben sei nunmehr erledigt.

*TGr. 74 bis 76 - Kosten des Landespräventionsrates*

*Titel 684 75 - Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen und Projekten der Präventionsarbeit*

Abg. **Ulf Prange** (SPD) machte darauf aufmerksam, dass im vergangenen Jahr bei diesem Titel verhältnismäßig wenig Geld ausgegeben worden sei. Er fragte, ob dies an der Corona-Pandemie gelegen habe oder strukturelle Gründe habe.

Ref. **Groeger-Roth** (MJ) antwortete, im Jahre 2020 sei der Ausgabenansatz noch nicht so hoch gewesen. Er sei zum Haushaltsjahr 2021 um 250 000 Euro erhöht worden, um die Prävention von Gewalt und Drohungen gegen kommunale Amts- und Mandatsträger zu verstärken.

**Kapitel 1103 - Zentrale IT-Verwaltung - Justiz**

*Titel 527 10 - Reisekostenvergütungen*

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) fragte, ob die geringen Ausgaben im Jahre 2020 mit der Corona-Pandemie zu tun hätten. Er wollte wissen, wie viel Geld im laufenden Jahr bereits abgeflossen sei.

ORR'in **Vollbracht** (MJ) bestätigte, dass im Jahre 2020 wegen Corona besonders geringe Ausgaben angefallen seien. Viele Dienstreisen seien durch Videokonferenzen ersetzt worden.

Auch im Jahre 2021 habe man bislang weitgehend auf Reisen verzichtet. Allmählich nehme die Reisetätigkeit aber wieder zu, zumal sich nicht jede Thematik für eine Videokonferenz eigne. Bis Ende August seien bei diesem Titel knapp 85 000 Euro abgeflossen.

*Titel 538 10 - Ausgaben für Datenverarbeitung und Dienstleistungen*

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) stellte fest, dass bei diesem Titel im vergangenen Jahr fast 11 Millionen Euro ausgegeben worden seien. Im laufenden Jahr nur gut 8 Millionen Euro veranschlagt. Für die kommenden beiden Jahre sehe der Haushaltsplanentwurf eine Steigerung auf je rund 11 Millionen Euro vor. Der Abgeordnete bat um Erläuterung dieser Schwankungen.

ORR'in **Vollbracht** (MJ) trug vor, bei diesem Titel seien in diesem Jahr bereits mehr als 9 Millionen Euro ausgegeben worden, was wegen der Budgetierung des Kapitels möglich gewesen sei. Die Ausgabenhöhe hänge mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der E-Akte in der Justiz zusammen, die in weiten Teilen mit externer Unterstützung erfolge.

Es sei jedoch mit Erstattungen aus anderen Ländern im e<sup>2</sup>-Verbund zu rechnen; denn die Ausgaben würden innerhalb des Verbundes nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt. Die Erstattungen würden bei Titel 232 10 verbucht und gleichen die Überschreitungen bei Titel 538 10 aus.

In den nächsten Jahren sei mit steigenden Ausgaben zu rechnen, weil die Entwicklung und die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der E-Akte bis Ende 2025 abgeschlossen werden müssten und weil zugleich einige Fachverfahren modernisiert werden müssten. Einige komplexe Anwendungen würden zudem von IT. Niedersachsen betrieben; die entsprechenden Zahlungen an IT.N seien ebenfalls aus Titel 538 10 zu leisten.

#### *Titel 812 10 - Erwerb von Geräten und Softwarelizenzen*

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) erkundigte sich nach den Gründen für die Höhe der Ausgabeansätze in den nächsten Jahren.

ORR'in **Vollbracht** (MJ) erklärte, im Zuge der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs müsse eine Vielzahl von Arbeitsplätzen ausgestattet werden. Auch die Infrastruktur der Rechenzentren, in denen große Mengen von Daten rechtssicher und redundant gespeichert werden müssten, werde aus diesem Titel finanziert. Ferner müsse die Ausstattung von Sitzungssälen mit Informationstechnik weiter vorangetrieben werden. Nicht zuletzt stehe regelmäßig die Erneuerung veralteter Technik an.

### **Kapitel 1105 - Justizvollzugseinrichtungen**

#### *Titel 514 11 - Dienstkleidungszuschüsse für Justizvollzugsbedienstete*

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) stellte wie in den vergangenen Jahren die Frage, wann die Dienst-

kleidungszuschüsse für den Justizvollzugsdienst und den Justizwachtmeisterdienst zuletzt angehoben worden seien. - Diese Frage setzte der **Ausschuss** auf die Vormerkliste.<sup>1</sup>

### **Kapitel 1109 - Landesarbeitsgericht und Arbeitsgerichte**

#### *Titel 532 11 - Entschädigungen beigeordneter Anwältinnen und Anwälte*

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) erkundigte sich nach den Gründen für das Sinken des Ansatzes.

OAA'in **Meyer** (MJ) erklärte, bei den Auslagen für Rechtssachen orientiere sich das Justizministerium für gewöhnlich an den Istaussgaben des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres. Die Steigerung im Vergleich zum Ist des Jahres 2020 ergebe sich aus dem im Jahre 2021 in Kraft getretenen Kostenrechtsmodernisierungsgesetz.

### **Kapitel 1110 - Oberverwaltungsgericht und Verwaltungsgerichte**

#### *Stellenplan*

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) erinnerte an den Brief des Verbandes niedersächsischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter, den der Abg. Dr. Genthe in der letzten Sitzung ins Gespräch gebracht hatte (Seite 17 der Niederschrift über die 77. Sitzung). Er bat das Justizministerium um Stellungnahme und fragte die Koalitionsfraktionen, ob sie beabsichtigten, beim Personalbestand in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nachzusteuern.

MR **Gerlach** (MJ) verwies zunächst auf die Übersicht über die Entwicklung der Anzahl der kw-Stellen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die das Justizministerium im Nachgang zur letzten Sitzung verteilt hatte (Anlage 2 zur Niederschrift über die 77. Sitzung).

---

<sup>1</sup> StS Dr. Hett (MJ) teilte mit Schreiben vom 12. Oktober 2021 mit, „dass der Dienstkleidungszuschuss für die beamteten und nichtbeamteten Angehörigen des Justizvollzugsdienstes und des Justizwachtmeisterdienstes bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zuletzt mit Wirkung vom 01.01.2015 von 235 EUR auf 265 EUR erhöht worden ist“.

Bei einem Blick auf den Stellenplan falle auf, dass die Zahl der Stellen im Jahre 2022 etwas geringer sein solle als im Jahre 2021.

Bei den wegfallenden Stellen handele es sich allerdings nur um Stellenhülsen. Dies seien Stellen, für die kein Budget veranschlagt sei, die jedoch die Stellenführung erleichterten. So sei es etwa möglich, zwei Teilzeitkräfte auf zwei Stellen zu führen. Wenn das Budget finanzielle Reserven aufweise, könne man eine Stellenhülse auch dazu nutzen, im Falle einer anstehenden Pensionierung den Nachfolger schon ein paar Monate früher einzustellen.

Derzeit gebe es in der Verwaltungsgerichtsbarkeit 20 Stellenhülsen. So viele würden jedoch nicht benötigt. Die Zahl der Stellenhülsen werde deshalb halbiert. Deshalb ergebe sich im Haushaltsplan eine Reduzierung der Zahl der Stellen. Die Zahl der finanzierten Stellen bleibe aber gleich.

Anders sei es mit der Absenkung der Stellenzahl von 2022 auf 2023. Diese sei ein Ausfluss der Haushaltsverhandlungen.

Dem Justizministerium sei es ein Anliegen, befristete Stellen möglichst langfristig zu verlängern. Verlängerungen um nur ein oder zwei Jahre, wie sie in den letzten Jahren vorgekommen, seien aus personalwirtschaftlicher Sicht problematisch. Denn man könne Richter nicht nur für ein oder zwei Jahre einstellen.

Tatsächlich sei es nun gelungen, zahlreiche kw-Vermerke bis 2027 oder 2028 zu verlängern. Dies sei jedoch nicht für alle befristeten Stellen möglich gewesen. Ob sich daran im Laufe der Haushaltsberatungen noch etwas ändern werde, liege nicht primär in der Hand des Justizministeriums.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) gab zu bedenken, dass die durchschnittliche Laufzeit verwaltungsgerichtlicher Verfahren immer noch sehr lang sei. Dies gelte insbesondere auch für Asylverfahren. Der Abgeordnete wollte wissen, wie der Bestand an Verfahren mit dem im Haushaltsplanentwurf vorgesehenen Personalkörper abgebaut werden könne.

MR **Gerlach** (MJ) wies darauf hin, dass die in der Statistik ausgewiesene Verfahrensdauer auf der nachträglichen Betrachtung bereits abgeschlossener Verfahren beruhe. Noch laufende Verfahren flössen nicht in die Statistik ein. Der Abbau von Altbeständen habe also zunächst den statis-

tischen Effekt, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer steige.

Der Ministerialvertreter legte dar, mit dem derzeitigen Personalbestand liege die Verwaltungsgerichtsbarkeit bei der PEBBSY-Belastung dicht am Idealwert von 1,0.

Seit 2018 würden die Bestände kontinuierlich abgebaut. Am 1. Juli 2021 habe es noch 26 938 unerledigte Verwaltungssachen gegeben. Andert-halb Jahre früher seien es noch 29 437 gewesen. Überdurchschnittlich stark würden die Bestände im Bereich der Asylverfahren abgebaut.

Für das Jahr 2022 sei angesichts des unveränderten Personalkörpers mit einem weiteren Abbau der Bestände zu rechnen. Im Jahre 2023, wenn 15 R-1-Stellen wegfallen sollten, werde es allerdings schwierig. Die PEBBSY-Belastung werde dann auf etwa 1,08 steigen. Ob ein Abbau der Bestände dann noch möglich sei, werde sehr von der Entwicklung der Eingänge abhängen.

Der **Ausschuss** schloss damit die Beratung über den Einzelplan 11 ab, nicht jedoch die Behandlung der dazu eingegangenen Eingaben.

Er nahm in Aussicht, über den Einzelplan 12 - Staatsgerichtshof - in der nächsten Sitzung zu beraten.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 5:

### **Verfassungsgerichtliches Verfahren**

Organstreitverfahren der Mitglieder des Landtages Stephan Bothe und Peer Lilienthal gegen die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages wegen Verletzung der Rechte aus Artikel 19 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung (Finanzierungsanspruch für fraktionslose Abgeordnete und parlamentarische Gruppen)

StGH 2/21

*zur Beratung und Berichterstattung überwiesen mit Schreiben der Präsidentin vom 30.09.2021*

### **Beschluss**

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, von einer Stellungnahme gegenüber dem Staatsgerichtshof abzusehen.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: -*

\*\*\*